

Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2026
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Busenwurth

**Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwurth
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird
nach Beschluss durch die Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 und mit Genehmigung der
Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	496.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	726.000 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	229.900 EUR
	globalen Minderaufwendungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3 GemHVO von	0 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich von	229.900 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und / oder Veranschlagung von globalen Minderaufwendungen von	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.900,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.200,00 €
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	75.000,00 €
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	128.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	75.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,13

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1.	<u>Grundsteuer</u>	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	361 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	426 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u>	380 v.H.

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach §12 Absatz 1 Satz 1 GemHVO beträgt 10.000 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2026 erteilt.

Busenwurth, den 13.01.2026

gez. Unterschrift

Bürgermeister
Mathias Möhring

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Diese Bekanntmachung wird am **29.01.2026** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 29.01.2026

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-